

**Richtlinien
über die Frühjahrs- und Herbstmesse
in der Stadt Freiburg i. Br.**

7. Juni 2011

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 07.06.2011 folgende Richtlinien für die Durchführung der Frühjahrs- und Herbstmesse beschlossen:

1. Veranstalter

Die Freiburger Frühjahrs- und Herbstmessen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Freiburg im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg. Die Durchführung der Messen ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, diese vertreten durch die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe Beteiligungs-GmbH, übertragen. Sie übernimmt die Aufgaben des Veranstalters und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Ort, Zeit, Dauer, Öffnungszeiten

2.1 Die Frühjahrs- und Herbstmessen finden auf dem Messegelände zwischen der Hermann-Mitsch-Straße und der Berliner Allee statt.

2.2 Die Messen beginnen jeweils am Freitag vor dem dritten Sonntag der Monate Mai (Frühjahrsmesse) und Oktober (Herbstmesse). Fällt auf den Donnerstag vor Eröffnung ein Feiertag, so wird die Messe um diesen erweitert. Sie dauern jeweils 11 Tage bzw. dann 12 Tage.

2.3 Die täglichen Öffnungszeiten können durch die FWTM GmbH & Co. KG im Rahmen zwischen frühestens 11.00 Uhr und spätestens 24.00 festgelegt werden.

Am Eröffnungstag beginnt die Messe jeweils erst um 14.00 Uhr.

3. Veranstaltungen und Warenangebot

3.1 Auf der Vergnügungsmesse (Volksfest im Sinne des § 60 b GewO) dürfen die in § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung genannten unterhaltenden Tätigkei-

ten ausgeübt und die in § 60 b Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren angeboten werden.

- 3.2 Auf der Warenmesse (Jahrmarkt im Sinne des § 68 GewO) dürfen Waren aller Art angeboten werden.

4. Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Beschicker oder Besucher an der Messe teilzunehmen.

- 4.2 Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Platzordnung oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat oder in sonstiger Weise den Messebetrieb stört.

- 4.3 Die Zulassung der Beschicker richtet sich nach Maßgabe der Nr. 5.

5. Zulassung der Beschicker

- 5.1 Wer als Beschicker an einer Messe teilnehmen will, muss die Zulassung schriftlich innerhalb der sich aus der öffentlichen Ausschreibung ergebenden Ausschlussfrist beantragen. Die Teilnahme kann entweder für die Frühjahrs- oder die Herbstmesse oder für beide Messen eines Jahres gemeinsam beantragt werden.

Für die Bewerbungen sind die von der Freiburg Wirtschaft Touristik & Messe GmbH & Co. KG vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden, die dort geforderten Nachweise vorzulegen und entsprechende Erklärungen abzugeben sowie das festgelegte Bearbeitungsentgelt zu entrichten. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- 5.2 Vom Vergabeverfahren werden ausgeschlossen:

- 5.2.1 Bewerber, bei denen nach Ablauf der Meldefrist für die Zulassung relevante Veränderungen eintreten (z. B. Eigentumsverhältnisse);

- 5.2.2 Bewerber mit falschen Angaben in der Bewerbung;
 - 5.2.3 Bewerber, deren Bewerbung verspätet eingereicht wird;
 - 5.2.4 Bewerber mit unvollständigen Bewerbungsunterlagen, die nach einmaliger Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt werden;
 - 5.2.5 Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben;
 - 5.2.6 Bewerber, deren Geschäfte den Sicherheitsanforderungen bei früheren Festen, bzw. während des Festes beim Auf- und Abbau nicht genügten;
 - 5.2.7 Bewerber von Geschäften, deren Teilnahme nach § 70 a GewO untersagt ist oder gegen Vorschriften verstoßen haben oder Anordnungen zuwiderhandelt;
 - 5.2.8 Bewerber, die bei früheren Veranstaltungen nicht in der Lage waren, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten;
 - 5.2.9 Bewerber, die bei früheren Veranstaltungen grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Messplatzeinrichtungen verursacht haben.
- 5.3 Die Marktverwaltung lässt die Bewerber im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes und nach Maßgabe der in diesen Richtlinien festgelegten Zulassungskriterien durch Vertrag zu.
- 5.4 Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn
- 5.4.1 Art und Umfang seines Waren- und Vergnügungsangebots der festgesetzten Messe entspricht;
 - 5.4.2 die attraktive äußere Gestaltung und ordnungsgemäße Betriebsführung nach Kenntnis der Marktverwaltung gewährleistet sind;
 - 5.4.3 keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist.
- 5.5 Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, erfolgt die Auswahl unter dem Aspekt der Attraktivität der Messe und deren Ausgewogenheit in der Besetzung der einzelnen Geschäftssparten unter bestmöglicher Ausnutzung der Platzverhältnisse. Ferner sind bei der Auswahl die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Messeablauf zu berücksichtigen.

- 5.6 Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Attraktivität eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten.
- 5.7 Sind nach Anwendung der vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, entscheidet über die Zulassung das Los.
- 5.8 Jeder Beschicker kann grundsätzlich nur mit einem Geschäft zugelassen werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn ein Beschicker sich mit mehreren besonders attraktiven Geschäften bewirbt. Bei Kinderfahrgeschäften kann zusätzlich je eine Schießbude oder ein anderes entsprechendes kleines Geschäft zugelassen werden.
- 5.9 Die Zulassung eines Beschickers erfolgt für die Frühjahrs- und/oder Herbstmesse eines jeden Jahres. Die Zulassung kann aber auch für mehrere Jahre erfolgen.
- 5.10 Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf bzw. Betrieb eines Geschäfts im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Für die Aufstellung von Apparaten und Automaten, die nicht von der Zulassung erfasst sind, ist eine besondere Genehmigung der Marktverwaltung erforderlich.
- 5.11 Unbeschadet der vorstehend genannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohen Anschlusswerten oder großem Platzbedarf ausgeschlossen werden.

6. Zuteilung eines Standplatzes

- 6.1 Die zugelassenen Bewerber haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Die Marktverwaltung teilt ihnen den nach dem Messeplan zugewiesenen Standplatz sowie dessen Frontlänge bzw. Ausmaße in der Zulassung mit.
- 6.2 Die örtliche Platzeinweisung findet an dem von der Marktverwaltung festgesetzten Termin statt. Zu diesem Termin muss der Beschicker oder ein Vertreter anwesend sein. Ist der Beschicker oder sein Vertreter bei der örtlichen Platzeinweisung nicht anwesend oder gibt er den ihm zugewiesenen Standplatz auf, kann die Marktverwaltung den Standplatz einem anderen Bewerber zuteilen.

- 6.3 Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Er darf auf ihm auch kein anderes als das von der Marktverwaltung zugelassene Geschäft aufstellen.
- 6.4 Ergeben sich während des Aufbaus Veränderungen zu den Planunterlagen (technisch bedingte Umstellungen, Ausfall von Geschäften etc.), kann der Veranstalter diese Plätze an verfügbare Bewerber, deren Geschäfte nach Art und Größe passen, vergeben.

7. Widerruf der Zulassung

- 7.1 Die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
- 7.1.1 eine Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung der Festsetzungen nach § 69 b der Gewerbeordnung ergangen ist;
 - 7.1.2 der Beschicker das festgesetzte Benutzungsentgelt bis 10 Tage vor der Veranstaltung nicht entrichtet hat (Abbuchungsverfahren);
 - 7.1.3 der Beschicker den zugeteilten Standplatz einem Dritten überlässt;
 - 7.1.4 der Beschicker bei der örtlichen Platzeinweisung nicht vertreten ist oder den zugeteilten Platz nicht rechtzeitig vor Beginn belegt hat;
 - 7.1.5 bei der Gebrauchsabnahme des Geschäftes keine Freigabe erfolgt ist;
 - 7.1.6 der Beschicker ein anderes als das zulässige Geschäft aufstellt, das zugelassene Geschäft während der Messe nicht regelmäßig betreibt oder in der Zulassung festgelegte Auflagen nicht einhält;
 - 7.1.7 der Beschicker nicht im Besitz einer erforderlichen Gestattung ist;
 - 7.1.8 dem Beschicker die Teilnahme an der Messe gem. § 70 a der Gewerbeordnung untersagt wird;
 - 7.1.9 das Geschäft während der Messe geschlossen werden muss;
 - 7.1.10 der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder Anordnungen der Marktverwaltung verstößt;
 - 7.1.11 Der Beschicker oder sein Beauftragter gegen vertragliche Vereinbarungen oder Anordnungen des Veranstalters verstößt.
- 7.2 Wird die Zulassung widerrufen, kann die FWTM & Co. KG die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

8. Auf- und Abbau

- 8.1 Der Messplatz darf frühestens 10 Tage vor Beginn der Messe angefahren werden. Mit dem Aufbau von Geschäften darf erst nach der örtlichen Platzeinweisung begonnen werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung.
- 8.2 Die Geschäfte sind so rechtzeitig aufzubauen, dass sie bei der spätestens 24 Stunden vor dem Beginn der Messe beginnenden Gebrauchsabnahme betriebsbereit sind.
Das vorzeitige Abbauen von Geschäften oder Teilen darf vor Beendigung der Messe nicht ohne Genehmigung der Marktverwaltung vorgenommen werden. Der Messplatz muss spätestens mit Ablauf des 5. Tages nach Beendigung der Messe geräumt sein. Aufgrabungen werden auf Kosten des Beschickers von der Marktverwaltung beseitigt.

9. Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen

- 9.1 Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die in der Platzzuteilung angegebenen Maße und die geforderten Sicherheitsabstände sind einzuhalten.
- 9.2 Vorbauten, Stützen, Treppen, Streben etc. müssen innerhalb des zugeteilten Standplatzes bleiben und dürfen für die Besucher keine Hindernisse bilden. Die für die Besucher bestimmten Flächen und Wege sind von Tischen, Schirmen und sonstigen Gegenständen freizuhalten. In begründeten Fällen kann die Marktverwaltung auf Antrag eine Ausnahme zulassen.
Vordächer an Geschäften und Verkaufseinrichtungen müssen mindestens eine lichte Durchgangshöhe von 2,1 m haben. Diese Höhe darf auch nicht durch ausgehängte Waren oder sonstige Gegenstände unterschritten werden.
- 9.3 Geschäfte, für deren Betrieb eine besondere Erlaubnis notwendig ist, dürfen erst nach Erteilung der Erlaubnis in Betrieb genommen werden. Geschäfte, für die als fliegende Bauten nach der Landesbauordnung eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn das Prüfbuch mit einer für die Zeit der Messe gültigen Ausführungsgenehmigung vorgelegt wird, das Ergebnis der Gebrauchsabnahme im Prüfbuch eingetragen und die Inbetriebnahme nicht untersagt ist.
Der Beschicker oder ein sachkundiger Vertreter hat an der Gebrauchsabnahme teilzunehmen.

- 9.4 Jeder Beschicker hat an seinem Geschäft bzw. seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinen Firmensitz in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
Das Anbringen von anderen Schildern, Beschriftungen oder Plakaten usw. sowie jede sonstige Reklame sind nur am Geschäft oder an der Verkaufseinrichtung in messeüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen.
- 9.5 Der Beschicker ist für die verkehrssichere Verlegung aller Versorgungs- und Entsorgungsleitungen zu seinen Einrichtungen verantwortlich. Er hat sich beim Anschluss seines Geschäfts an die öffentliche Stromversorgung der von der Marktverwaltung für den Messplatz beauftragten Installationsfirma zu bedienen. Der Anschluss und der Stromverbrauch erfolgen auf Kosten des Beschickers.

10. Verhalten auf den Messen

- 10.1 Alle Teilnehmer an der Messe haben die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Immissionsschutzrechtes sind einzuhalten.
- 10.2 Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf dem Messplatz keine Person verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Öffnungszeiten der Messe ist es insbesondere unzulässig,
- 10.2.1 Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 10.2.2 Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - 10.2.3 Tiere frei laufen zu lassen,
 - 10.2.4 Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- 10.3 Während der Öffnungszeiten der Messe darf der Messplatz nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen dürfen auf dem Messplatz nur auf der hierfür vorgesehenen Fläche abgestellt werden. Die Marktverwaltung ist berechtigt, unerlaubt auf dem Messplatz abgestellte Fahrzeuge, Anhänger oder Wohnwagen auf Kosten des Halters zu entfernen zu lassen.

- 10.4 Die Verwendung von Musikgeräten oder Lautsprechern ist nur den Betreibern von Fahr-, Schau-, Los- und Belustigungsgeschäften sowie in Festzelten und geschlossenen Ausschankgeschäften in der Zeit von 14.00 Uhr bis zum Ende der Öffnungszeiten gestattet. Die Lautstärke ist so einzustellen, dass unzumutbare Störungen oder Belästigungen der Besucher, anderer Geschäfte oder der Anwohner des Messplatzes vermieden werden.
- 10.5 Abgestellte Wohnwagen sind ordnungsgemäß an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen.
- 10.6 Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen, Geschäften und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- 10.7 Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf der Messe zu gewährleisten.

11. Mehrweggeschirr

- 11.1 Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen ist auf den Messen untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr, z. B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Soweit Speisen mit Geschirr abgegeben werden, ist spülfähiges Mehrweggeschirr zu verwenden.
- 11.2 Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn das Verbot der Verwendung von Einweggeschirr für den Beschicker eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme ist mit dem Zulassungsantrag zu stellen und zu begründen.

12. Reinigung und Abfallbeseitigung

- 12.1 Die Beschicker sind verpflichtet, ihren Standplatz während der Messe sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- 12.2 Die Beschicker sind verpflichtet, die bei ihren Geschäfts- und Verkaufseinrichtungen anfallenden Verpackungsmaterialien selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport. Die von der Marktverwaltung aufgestellten Abfallcontainer dürfen nur für andere Abfälle benutzt werden.

- 12.3 Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf in die von den Schaustellern aufgestellten Abfallcontainer zu entleeren.
- 12.4 Soweit die Beschicker ihren Verpflichtungen nach Nr. 12.1 bis 12.3 trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Marktverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des jeweiligen Beschickers durchführen.

13. Haftung

- 13.1 Der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.
- 13.2 Die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG haftet den Teilnehmern der Messe nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Benutzung des Messegeländes, seiner Anlagen und Einrichtungen oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 13.3 Die Beschicker haften der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG für alle Schäden, die vom Betrieb ihres Geschäfts bzw. ihres Verkaufsstandes ausgehen. Sie stellen die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 28. November 1995 in der Fassung vom 12. Oktober 1999 außer Kraft.